

Aktenvermerk zu Kapitel 5.1 (BNK):

Die in dieser Hinsicht interessierende „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ soll bekanntermaßen novelliert werden. Gegenwärtig gestaltet sich die Lage so, dass der Entwurf hierzu im Spätsommer bzw. Herbst in den Bundesrat eingebracht werden soll. In der Folge könnte die besagte Allgemeine Verwaltungsvorschrift noch im Laufe dieses Jahres rechtskräftig werden.

Hieraus ergibt sich, dass derzeit noch keine verbindliche Aussage zu der zukünftigen Technik der Bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung (RADAR-Lösung; Transponder-Lösung) getroffen werden kann. Insofern ist es zum gegenwärtigen Zeitpunkt aus technischer und wirtschaftlicher Sicht nicht sinnvoll, sich bereits auf eines der Systeme festzulegen. In diesem Zusammenhang ist diesem Aktenvermerk in der **Anlage** die Stellungnahme der ENERCON GmbH bzgl. der Bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung zur Berücksichtigung im Rahmen von Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz im Land Mecklenburg-Vorpommern beigefügt. In dieser Stellungnahme kommt zum Ausdruck, dass die ENERCON GmbH in dieser Sache im vergangenen Jahr Rücksprache mit der obersten Landesplanungsbehörde, dem Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung des Landes Mecklenburg-Vorpommern, gehalten hat. Hierbei ist deutlich geworden, dass die Festlegung auf ein konkretes System für die Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung mit Rücksicht auf die aktuelle technische wie wirtschaftliche Weiterentwicklung derzeit grundsätzlich keinen Sinn ergibt. Die ENERCON GmbH schließt ihre Stellungnahme mit der Bitte, die Festlegung auf ein konkretes System für die Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung dergestalt als Nebenbestimmung in die jeweilige Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz aufzunehmen, dass die genannte Festlegung bis vier Wochen vor Baubeginn aufgeschoben werde (aufschiebende Bedingung).

Die Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung wird, unsere aktuelle Antragsänderung betreffend, zusammenfassend zu gegebener Zeit gemäß den sodann geltenden gesetzlichen Vorgaben, der o. g. Allgemeinen Verwaltungsvorschrift, dem Energiesammelgesetz sowie der Landesbauordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern, umgesetzt werden. Die Windenergieanlage vom Typ „Lagerwey L147“ hält zu diesem Zweck sowohl eine Schnittstelle für die RADAR-Lösung als auch eine für die Transponder-Lösung bereit.